
Übersicht zu den Insolvenzverfahren

A. Regelinsolvenzverfahren für Gesellschaften u.a.

Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen

- einer natürlichen Person (mit und ohne Kaufmannseigenschaft), die nicht unter den nachstehenden Abschnitt C. fallen,
- einer OHG, KG, BGB-Gesellschaft, Partenreederei, EWIV, Partnerschaft,
- eines eingetragenen und eines nicht eingetragenen Vereins, einer AG, KGaA, GmbH,
- einer sonst insolvenzfähigen juristischen Person (z.B. Stiftung), oder
- über eine sonst insolvenzfähige Vermögensmasse (z. B. Nachlass, Gesamtgut einer Gütergemeinschaft), (§ 11 Insolvenzordnung) sind mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen:

1. Ein Verzeichnis des beweglichen und unbeweglichen Vermögens samt Forderungen und sonstigen Rechten des Schuldners (Aktiva) mit jeweiliger Angabe des (Verkehrs-) Wertes.
Es ist ggf. anzugeben, ob und welche Sicherungsrechte für Gläubiger bestehen.
2. Ein Verzeichnis der Schulden (Passiva).
In diesem Verzeichnis sind anzugeben:
 - die Gläubiger mit Namen und Anschrift genau zu bezeichnen,
 - die Höhe der einzelnen Forderung und der Schuldgrund sowie
 - ggf. die für den jeweiligen Gläubiger bestehenden Sicherungsrechte.
3. Angaben darüber,
 - wie viele Arbeitnehmer der Schuldner beschäftigt,
 - welche Kündigungen vom Arbeitgeber vorgenommen sind,
 - welche Rückstände an Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträgen bestehen,
 - ob und wann ein Sozialplan vereinbart worden ist und inwieweit dieser erfüllt ist.
4. Bei Kaufleuten / Personenvereinigungen / juristischen Personen Angaben zu
 - Personen mit Namen und Anschriften, welchen die gesetzliche Vertretung obliegt,
 - Amtsgericht (Registergericht) mit Aktenzeichen (z. B. HRA, HRB, PR, VR, GenR), bei dem das Unternehmen/die Partnerschaft/der Verein usw. eingetragen
5. Gegebenenfalls ein Insolvenzplan.
Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann bereits ein Insolvenzplan vorgelegt werden. In dem Insolvenzplan ist darzulegen, ob und wie die Verwertung der Insolvenzmasse sowie deren Verteilung an die beteiligten In-

solvenzgläubiger und Absonderungsberechtigten erfolgen und wie die Haftung des Schuldners für nicht beglichene Forderungen nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens geregelt sein soll. Im Insolvenzplan können alle Bedingungen meist abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden. Er führt bei der erforderlichen Zustimmung der Gläubigerschaft und der rechtskräftigen Bestätigung durch das Insolvenzgericht auf diese Weise zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

B. Regelinsolvenzverfahren für natürliche Personen

Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person, die nicht unter den nachstehenden Abschnitt C. fallen, sind zusätzlich zu den nach Abschnitt A. notwendigen Unterlagen noch vorzulegen:

1. Falls keine Beendigung des Insolvenzverfahrens durch einen Insolvenzplan angestrebt wird, sondern nach Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse die Restschuldbefreiung erfolgen soll:
 - Ein Antrag auf Restschuldbefreiung,
 - Eine Abtretungserklärung und die Auskunft wie nachstehend unter Abschnitt C. 5.
2. Falls der Schuldner von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will:
Ein Vorschlag für einen Treuhänder wie nachstehend unter Abschnitt C. 6.

Im übrigen wird hierzu auf das „Merkblatt zur Restschuldbefreiung“ verwiesen.

C. Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist möglich für Personen, die

- a) gegenwärtig keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
oder
- b) eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit in der Vergangenheit ausgeübt haben und bei denen jetzt
 - die Vermögensverhältnisse überschaubar sind (was unter Anderem nur der Fall ist, wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens höchstens 19 Gläubiger vorhanden sind) sowie
 - keine Verbindlichkeiten aus früheren Arbeitsverhältnissen mehr bestehen.

(§ 304 Insolvenzordnung)

Wird ein solches Verfahren unter zwingender Verwendung des durch die Verbraucherinsolvenzdruckverordnung — VbrInsW — (BGBl 2002 1 5. 703) eingeführten und bei den Insolvenzgerichten erhältlichen Formblatts „Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO)“ — samt Anlagen — beantragt, so sind vorzulegen:

1. Eine Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor der Antragstellung eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern nach einem Plan gescheitert ist. Der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen.
2. Ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis des Schuldners), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung des Schuldners beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

Zur Erstellung eines genauen Forderungsverzeichnisses sind auf Anforderung des Schuldners alle Gläubiger verpflichtet, kostenlos genaue Auskunft über ihre Forderung zu geben.

3. Ein (gerichtlicher) Schuldenbereinigungsplan, der alle Regelungen enthalten muss, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.
4. Der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll; der Antrag bzw. die Erklärung können auch unverzüglich nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb von zwei Wochen nach dem entsprechenden Hinweis des Insolvenzgerichts nachgereicht werden.

Anmerkung

Die Begriffe „Schuldner, Gläubiger, Treuhänder“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine „Schuldnerin, Gläubigerin, Treuhänderin“.

Der Antrag bzw. die Erklärung müssen bereits in diesem Stadium des Verfahrens abgegeben werden, auch wenn die Restschuldbefreiung vom Insolvenzgericht erst nach einem gescheiterten gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und nach einem durchgeführten sogenannten „Vereinfachten Insolvenzverfahren“, sowie dem erfolgreichen Ablauf der Wohlverhaltensperiode (siehe Nr. 5) erteilt werden kann.

5. Wird die Restschuldbefreiung beantragt, so ist zusätzlich vorzulegen:

Eine Abtretungserklärung, wonach der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren, gerechnet ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder (Vorschlagsrecht siehe Nr. 6) abtritt. Dieser Zeitraum von sechs Jahren stellt die sogenannte Wohlverhaltensperiode dar.

Zusammen mit der Abtretungserklärung ist auch Auskunft darüber zu geben, ob die angesprochenen Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge zur Zeit an einen Dritten abgetreten oder verpfändet sind.

6. Falls der Schuldner von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will:

Eine Erklärung, welche für den Einzelfall als Treuhänder geeignete natürliche Person vorgeschlagen wird.

Im übrigen wird hierzu auf das „Merkblatt zum Verbraucherinsolvenzverfahren“ verwiesen.